



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.01.2016

Nummer 02

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende **Änderung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia** beschlossen:

- In § 2 wird der Absatz 10 eingefügt.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:

Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit

für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen:

am Standort Wolfenbüttel

- für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau sowie Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
13 Wochen
- für die Bachelorstudiengänge Energie- und Gebäudetechnik sowie Bio- und Umwelttechnik:
13 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
12 Wochen

am Standort Wolfsburg

- für den Bachelor-Studiengang Management im Gesundheitswesen
6 Wochen
- für die Studiengänge der Fakultät Fahrzeugtechnik
13 Wochen

am Standort Suderburg

- für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
12 Wochen

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fakultäten Elektrotechnik, Informatik, Recht und Verkehr-Sport-Tourismus-Medien sowie für den Studiengang Handel und Logistik und für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschaft und der Fakultät Bau-Wasser-Boden haben kein Zugangspraktikum abzulegen.

- (3) Auf Beschluss der Fakultätsräte können noch ausstehende Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden. Es ist zweckmäßig, das gesamte Zugangspraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren, da sich das Nachholen noch ausstehender Teile des Zugangspraktikums während des Studiums studienzeitverlängernd auswirkt.

§ 2

- (1) Für die Studiengänge Fahrzeugtechnik im Praxisverbund und Fahrzeugmechatronik und -informatik im Praxisverbund ist ein von der Hochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.

- (2) Für die Studiengänge Maschinenbau im Praxisverbund sowie Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Hochschule nachzuweisen.

- (3) Für den Studiengang Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund ist entweder
- ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/ in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder
 - ein Praktikantenvertrag mit einem Kooperationspartner der Hochschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nachzuweisen.

- (4) Für den Studiengang Logistik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Hochschule nachzuweisen.

- (5) Für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund sowie Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Elektrotechnik nachzuweisen.

- (6) Für den Studiengang Informatik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma der Fakultät Informatik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen.

- (7) Für den Studiengang Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag eines wirtschaftlichen Unternehmens, Ingenieurbüros oder einer öffentlichen Einrichtung, das/die Kooperationspartner der Fakultät Bau-Wasser-Boden ist, über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur

- Rohrleitungsbauer/in,
- Kanalbauer/in,
- Spezialtiefbauer/in,
- Brunnenbauer/in,
- Straßenbauer/in,
- Wasserbauer/in,
- Fachkraft - Wasserversorgungstechnik,
- Fachkraft - Abwassertechnik,
- Fachkraft - Wasserwirtschaft oder
- Bauzeichner/in/

nachzuweisen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften haben vor Aufnahme des Studiums praktische Tätigkeiten in der Pflege durch die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen nachzuweisen:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in (früher: Krankenschwester/-pfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (früher: Kinderkrankenschwester/-pfleger)
- Altenpfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Notfallsanitäter/in (früher: Rettungsassistent/in)

Befindet sich die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in der Ausbildung zu einem der o. g. Berufe, erfolgt die Zulassung vorläufig. In diesen Fällen ist die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung spätestens drei Monate nach Studienbeginn nachzuweisen.

(9) Für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund ist ein Ausbildungsvertrag zum/zur

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in (früher: Krankenschwester/-pfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (früher: Kinderkrankenschwester/-pfleger)
- Altenpfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Notfallsanitäter/in (früher: Rettungsassistent/in)

bei einem Kooperationspartner für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund der Fakultät Gesundheitswesen nachzuweisen.

(10) Für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund ist ein Praktikanten- bzw. Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Fakultät Wirtschaft nachzuweisen.

§ 3

- (1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans herbeizuführen.
- (2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4

Diese Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.